Per E-Mail

Strukturfonds-Verteiler

Nachrichtlich:

212@bmg.bund.de
Bundesministerium für Gesundheit
Referat 212
Rochusstr. 1
53123 Bonn

Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

Tel. +49 228 619-1907

Referat 312

bearbeitet von:
Clara Lux

strukturfonds@bas.bund.de
www.bundesamtsozialesicherung.de

Bonn, 11. Januar 2023

AZ: 20108#00001#0001
(bei Antwort bitte angeben)

Verwaltung des Strukturfonds gem. § 12 a KHG; Rechtliche Grundsatzfragen

Konzeptionelle Anforderungen an Nachweise gem. § 17 Krankenhausstrukturfonds-Verordnung (KHSFV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 KHSFV haben die Länder jährlich zum 1. April eines Jahres für die Vorhaben, für die das Bundesamt für Soziale Sicherung Fördermittel bewilligt hat, u.a. über den Stand der Umsetzung, die Höhe der ausgezahlten Mittel sowie die Einhaltung der Bestimmungen des § 12a Abs. 3 S. 1 und 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) zu berichten sowie Zwischenergebnisse über die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel vorzulegen. Spätestens innerhalb von fünfzehn Monaten nach Abschluss eines Vorhabens ist gemäß § 17 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 2 KHSFV der Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel zu übersenden.

In diesem Kontext weisen wir auf Folgendes hin:

1. Die Regelung des § 17 Abs. 1 KHSFV zu den jährlich zum 1. April vorzulegenden Zwischenberichten gibt bereits vor, welche Informationen dem Bundesamt für Soziale Sicherung sowie den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen zwingend

mitzuteilen sind. Die Berichtslegung kann in freier Textform erfolgen, d.h., es wird insoweit keine streng formale Darstellung erwartet. Voraussetzung ist jedoch, dass sämtliche der in § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 KHSFV aufgezählten Angaben vollständig enthalten sind.

Es wird daher darum gebeten, hinreichend aussagekräftige Unterlagen über die Prüfungen der zuständigen Landesbehörde (Landesverwaltungsamt o.ä.) zu übersenden. Die bloße Erklärung, eine Prüfung auf Landesebene vorgenommen zu haben, reicht im Regelfall nicht aus.

Sofern länderseitig ein vereinfachtes Prüfverfahren vorgesehen ist, bitten wir darum, dies entsprechend zu erläutern. Sollte ausnahmsweise auch die Durchführung eines vereinfachten Prüfverfahrens nicht möglich sein, ist dies zu begründen.

2. Die gemäß § 17 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 2 KHSFV nach Abschluss eines Vorhabens vorzulegenden Nachweise sollen sich hinsichtlich Aufbau, Form und Inhalt an den Vorgaben der Verwaltungsvorschriften zu den Landeshaushaltsordnungen orientieren. Wir bitten, hierzu möglichst das als **Anlage** beigefügte Muster zu verwenden bzw. bei Verwendung eigener Dokumente eine Darstellung vorzusehen, die dem beigefügten Muster jedenfalls im Wesentlichen entspricht.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Gez. Pfohl

Anlage